

Bebauungsplan Nr. 1725 „Roderbruchmarkt-Süd“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Geltungsbereich Teil A:

Mit der Planung sollen die Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Vollversorgers sowie zugehöriger Stellplätze geschaffen werden. Im südlichen Teil erfolgt die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes, in dem ohne nähere Bezeichnung der Grundflächenzahl eine zweigeschossige Bebauung möglich sein soll.

Geltungsbereich Teil B:

Auf einer Fläche in Isernhagen-Süd ist die Umwandlung von Acker in Grünland geplant. Zudem soll die Anlage einer dauerhaften Wasserfläche sowie eines Weidengebüsches erfolgen.

Bestand und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Geltungsbereich Teil A:

Eine detaillierte Kartierung der Flora und Fauna erfolgte letztmalig im Jahr 2008. Der überwiegende Teil der Fläche weist demnach eine halbruderale Gras- und Staudenflur auf, im südlichen Bereich befinden sich drei besonders geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG. Es handelt sich um Weiden- bzw. Weidensumpfbüschel, deren Vorkommen sicherlich auch auf den geringen Grundwasserflurabstand im gesamten Plangebiet zurück zu führen sind. Hinsichtlich der dokumentierten Tierarten sind vor allem die Vorkommen der planungsrelevanten europäischen Vogelart Nachtigall sowie das der Heuschreckenart „Dornschröcke“ bedeutsam. Weiterhin dient die Fläche als Rast- und Rückzugsbiotop einiger weiterer Vogel- und Kleinsäugerarten.

Die Planfläche ist bisher vollständig unversiegelt und erfüllt daher auch Funktionen zur freien Versickerung des Niederschlagswassers. Sie trägt damit unmittelbar zur Anreicherung des Grundwassers bei. Auch für das Naturerleben und für die wohnungsnaher Erholung hat die Fläche eine gewisse Bedeutung.

Geltungsbereich Teil B:

Es handelt sich um eine unversiegelte Fläche, die bisher ackerbaulich genutzt wurde. Seltene oder geschützte Tier- oder Pflanzenarten sind auf dieser Fläche nicht bekannt und aufgrund der Biotopausstattung auch nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Geltungsbereich Teil A:

Die oben beschriebenen Biotopfunktionen für Tiere und Pflanzen, die Funktionen für die abiotischen Naturhaushaltsfunktionen Boden und Wasser sowie für das Naturerleben gehen mit Realisierung der Planung vollständig oder zumindest weitgehend verloren.

Geltungsbereich B:

Es ist davon auszugehen, dass sich die Lebensraumqualität dieser Fläche und damit auch die Artenvielfalt deutlich erhöht.

Eingriffsregelung

Die beschriebenen Auswirkungen für die Fläche im Geltungsbereich A führen zu wesentlichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und stellen einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar. Die Maßnahmen auf der im Geltungsbereich B dargestellten Fläche sind geeignet, einen entsprechenden Ausgleich herbeizuführen.

Hannover, 12.08.2011